

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenentwässerung
des Wasser-/Abwasserzweckverbandes
Arnstadt und Umgebung**



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SGS) vom 08. Dezember 2004 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2021 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 09. Februar 2021)

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung eine Straßenentwässerungsgebühr, sofern für diese Flächen durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch auf Grund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Straßenentwässerungsgebührensuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 4
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 0,46 €/m² angeschlossener Fläche.

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind alle drei (3) Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der zu erwartenden Jahresgebührenschild fest.

§ 8 Pflichten des Gebührenschuldners

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Er ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch den Zweckverband innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband den Umfang der angeschlossenen Fläche schätzen.

§ 9 Unterbrechung der Einleitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast der Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.